

 09.11.22
(Name, Vorname) (Datum)

An die
Personalstelle für den Juristischen Vorbereitungsdienst

Betr.: Probeexamen

In der Anlage gebe ich die im Probeexamen ausgegebene Klausur mit der
Nr. 72-S+R1
zur Korrektur.

Mir ist bekannt, dass meine Klausur nur bei vollständiger – lesbarer – Ausfüllung und
Unterschrift korrigiert wird.

Ich erkläre, dass ich

1. Referendar/in im Dienst der Freien und Hansestadt Hamburg bin,
2. voraussichtlich im Monat Februar 2023 die Examensklausuren schreiben werde.



Unterschrift

*TK1: Bankkarte

* A. Materiell-rechtliches Gutachten

I. § 263a I Var. 3 StGB durch Abheben

Der Beschuldigte Steven Bosse (nachfolgend „B“) könnte wegen Computerertrug gemäß § 263a I Var. 3 StGB zum Nachteil des Ronny Groß (nachfolgend „G“) hinreichend verdächtig sein.

Hinreichender Tatverdacht liegt vor, wenn eine Vermutung in einer gedachten Hauptverhandlung ~~aus~~ nach ~~der~~ der Beweissituation überwiegend wahrscheinlicher ist (§§ 170, 203 StPO).

1. Tatbestand

a) Verwenden von Daten

B müsste Daten verwendet haben.

Das Verwenden von Daten besteht in der Einführung von Daten in einen ungelösten Bearbeitungsprozess. Dies ist beim Einführen und Nutzen einer EC-Karte ohne weiteres anzunehmen. Diese Handlung müsste dem B jedoch nachzuweisen sein.

Zu meinem

gg/B hat sich ~~zur~~ zu den Ereignissen um die EC-Karte des G nicht einge-

veraussetzt (?)

lassen und wird dies/ auch in einer Hauptverhandlung nicht tun.

B wird jedoch durch die Aussage des G belastet. Dieser gab an, dass der B wusste, dass EC-Karte meist PIN stets in Hand schlüssel des Kfz von G befindlich waren. Weiter habe der B häufig unbeobachteten Zugang zu dem Fahrzeug gehabt.

Die Aussage des G würde ~~als~~ verwertbar sein. Dem könnte entgegenstehen, dass der G hier vor seiner Vernehmung nicht über seine Wahrheitspflicht belehrt wurde und somit ein Verstoß gegen § 57 S. 1 iVm § 163 III S. 1 StPO vorliegt.

✓ ~~Es~~ Gleichwohl macht es sich bei § 57 StPO nach einheitlicher Auffassung um eine Vorschrift, die allein im Interesse des Zeugen erlassen ist, sodass diese Verletzung die Verwertung nicht hindert. ~~Es~~

bb) B wird weiter durch die Aufnahmen der Videoüberwachung der Bank belastet, die ihn eindeutig im Zeitpunkt ~~der Tat~~ der Ab-

Lehrungen am Geldautomat zeigen.
Die Videoaufnahmen könnten als
Augenzeuensobjekte ~~an~~ (§ 86 StPO)
eingeführt werden. Fraglich ist
eines wiederum, ob sie verwertbar
sind.

Dies ist zunächst nicht nach der StPO
- insbesondere den § 100ff. - zu
urteilen, denn die Videoüberwachung
wird hier nicht beherrschend, son-
dern von der Bank betrieben. §
Nichtsdestoweniger liegt auch in der
Überwachung eines Private ein Ein-
griff in Art. 2 I iVm. 1 I GG, der
das allgemeine Persönlichkeitsrecht
- hier das Recht am eigenen Bild -
schützt. Dies hat einfauchgerichtlicher
Niederschlag in § 6 ab BDSG gefunden.
Daneben ist die Beobachtung nur un-
lässig zur Wahrnehmung berechtigter
Interessen für konkret festgelegte
Zwecke, das bei öffentlichen ungeschützten
Orten im Schutz von Leben, Ge-
sundheit und Freiheit von dort auf-
haltigen Personen liegt.

Der öffentlich ungeschützte ~~Art~~
Bereich einer Bankfiliale ist dies-
bezüglicher ein öffentlicher Ort, der
die Beschränktheit ~~ist~~ ein-

einleitet, ~~in~~ ~~den~~ die Überwachung erfordert. Denn es wird mit Borgeldsummen quantifiziert ~~und~~ ~~weiter~~ ~~als~~ die Überwachung hier auch in Einklang mit § 6 b II BDSG beschrieben. ~~Das~~ ~~ist~~ ~~aber~~ ~~gegen~~ ein Überwiegen der schutzwürdigen Interessen des B als Hindernismerkmal für eine Nutzung der Daten (§ 6 b III BDSG) spricht, dass der B hier lediglich im öffentlichen Raum aufgenommen ~~wurde~~ und damit ~~aber~~ gerade keine besonders sensible Persönlichkeitsphäre betroffen ist. Die berechtigten Interessen der Bank als Kunden ~~an~~ ~~dem~~ ~~an~~ Schutz vor Eigentum, Leben und Gesundheit sowie das staatliche Auftragsmandat ~~oder~~ überwiegen daher gegenüber ~~den~~ ~~als~~ ~~den~~ Interessen des B als Objekt der Videoüberwachung. Die Aufnahmen sind verwertbar.

cc) Die Besondereinigung der Bank kann nach in einer Hauptverhandlung verlesen werden (§ 249, ZS 1 | HPO).

Nach alledem ist nachweisbar, dass der B es war, der mit der Karte des G Geld am Automat abholte.

b) Unbefugtheit

B müsste die Daten unbefugt verwendet haben. ~~Die~~ Die Auslegung dieses Merkmal ist unstritten. ~~Nach einer~~

Nach der einschränkenden Auffassung ist eine „computerspezifische“ Auslegung geboten, man darf die verwendeten Daten gerade den Datenverarbeitungsprozess als solchen betreffen müssen, in dem sich die gegen den Willen des Berechtigten erfolgende Verwendung durch EDV-bezogen niederschlägt.

Damach entfiel eine Tatbestandsmäßigkeit, wenn die hier Daten „richtig“ verwendet werden.

Nach ganz ~~der~~ überwiegender Ansicht ist dagegen eine „betriebspezifische“ Auslegung angezeigt. Damach liegt Unbefugtheit vor, wenn die Verwendung gegenüber einer natürlichen Person Täuschungscharakter hätte.

Dabei kann angenommen werden, dass bei demjenigen, der mit Karte und PIV am Geldautomat vorritt, ~~die~~ die Be-

jugnis bankseitig grundsätzlich vorangesetzt wird. Nach dieser Ansicht wäre die Verwendung durch B hier unbefugt. Die Ansicht ist vorzugsweise. Insbesondere ergibt sich aus der Gesetzeslegung, dass Vor. 3 des § 263a StGB gerade erlassen wurde, um den Missbrauch von Geldkarten mit „richtiger“ Verwendung abzuwehren. ~~Bei~~ Bei anderer Auslegung wäre die Variante dann aber stets nur im Versuch zu verwirklichen. B hat unbefugte Daten verwendet.

c) Schaden

Als unmittelbare Folge des unbefugten Datenreinsparierungsverfahrens ist ein Schaden entstanden, und zwar in Höhe der jeweils abgeborenen Beträge. ~~Dieser~~ Dieser Schaden trifft den G, dem er wird von seiner Bank wegen des un sorgfältigen Aufbewaltens der EC-Karte - im KZ und insb. gemeinsam mit der P.M. - keine Benachteiligung

des Guthaltens verlangen können.

1) subj. Tatbestand

B handelte auch vorsätzlich und mit rechtswidriger, stoffgleicher Bereicherungszweck.

2. Zwischenergebnis

Die Tatbestandsvoraussetzungen liegen vor. B handelte zudem auch rechtswidrig. Die Schuldfähigkeit ist bei B als zur Tatzeit 17-jährigem positiv festzustellen (§§ 1, 3 JGG). Es ist hier davon auszugehen, dass B die erforderliche Einsichtsstufe hat.

B hat sich durch Abheben am 17. und 21. August 2017 wegen Computerbetrug hinreichend verdächtig gemacht, und zwar in zwei Fällen.

II. § 242 I StGB durch Entnahme der Karte aus Handseuffach

B könnte wegen Diebstahl hinreichend verdächtig sein.

Der Eigentümer eines KFZ hat Gewissensan aus geparktem Fahrzeug und dessen Inhalt. Diesen

hat der B gegen den Willen des G aufgehoben und für sich begrundet.

Fraglich erscheint indes die Zurechnungsabsicht des B. Diese setzt sich aus Entzweigungs- und Aneignungskomponente zusammen. Bei B hat die EC-Karte (jeweils) wieder zurückgelegt. Dies wird er bereits bei Wegnahme beabsichtigt haben, um die Aufdeckung durch G weniger wahrscheinlich zu machen. Der B wollte dem G die Nutzungsmöglichkeit darüber gerade nicht endgültig entziehen. Mithin liegt ein nur ausnahmsweise strafbarer Surtum usus vor, § 242 StGB Ausscheidet aus.

Entzweigungsabsicht

fehlt

III. Die fehlende Zurechnungsabsicht lässt auch § 246 I StGB nicht in Betracht kommen.

IV. § 266b I StGB

B ~~hat~~ ist nicht wegen § 266b StGB hinreichend verdächtig. Voraussetzung des Totbestandes ist nämlich ein Überlassen

der Karte. Täter kann daher nur der vereamtigte Karteninhaber sein. B wurde von G nicht nur tatsächlicher Nutzung der Karte ermächtigt.

V. § 242 I durch Entnahme der Scheine aus dem Automaten

B müsste die Scheine weggenommen haben. Im Zeitpunkt der Öffnung des Scheinjahrs befinden sich die Scheine ~~in~~ in Gewaltsamkeit ausgebenen Bank. Der Gewaltsam müsste jedoch durch B geboten worden sein.

Eine Bank wird jedoch ~~mal~~ liegend gerade wollen, das derjenige, der Karte und PIN ordnungsgemäß einsetzt, das bereitgestellte Bargeld an sich nimmt. Dies gilt insbesondere, ob der gebotenen ~~in~~ tatsächlichen Betrachtung ~~die Bank wird~~ der Gewaltsamslage. Es liegt daher ein der Gewaltsamsübergang betreffendes tatbestandswesenließendes Einverständnis

der Bank vor.

VI. § 246 I durch Entnahme
der Geldnoten

§ 246 I ^{StGB} scheidet wegen der Subsidiaritätsklausel aus. Nach der Rechtsprechung des BGH scheidet § 246 I StGB aus, ~~weil~~ ~~bei~~ bei allen Delikten mit höherer Strafandrohung. Die Betrachtung erfolgt dabei nach dem prozessualen Tatbegriff (§ 264 StPO). ~~Die~~ Die Entnahme ist hier unmittelbar mit der unbefugten Aneignung verbunden. § 246 I StGB tritt daher wegen geringerer Strafandrohung hinter § 163a I Vor. 3 StGB zurück.

VII. B ist ein TK1 wegen Computerbetrug in zwei Fällen -tatsacheerreichend -hinreichend verdächtig.

TK 2: Bodestelle

I. § 211 I, ~~II~~ Gr. 1 Var. 3,
Gr. 2 Var. 1, Gr. 3 Var. 2, § 22, 23
StGB nur Nachteil des G

B könnte wegen versuchten Mordes
hinreichend verdächtig sein.

1. ~~B hat~~ G hat überlebt. Als Ver-
brecher ist der Mord auch ~~als~~
im Versuch strafbar.

2. ~~Ha~~ Tatumschluss

~~Es~~ ~~hat~~ B könnte den G mit ^u ~~Tatungs~~
~~Vorsatz~~ ~~des~~ ~~Messers~~

~~B hat~~ zu prüfen ist, ob B den
G töten wollte.

Oa für zunächst nachweis-
bar sein, dass B es war, der
das Messer in den Rücken des G
ramte.

aa) Der B hat hier in Angaben
in einer Bernennung als Zeuge
gemacht und würde auch nur
als Zeuge gem. § 52 StPO befragt.
~~Es~~ ~~hat~~ in einer Hauptverhand-
lung wird er keine Angaben
machen. Die Verwertbarkeit

könnte gemeint sein, weil der B
nicht als Beschuldigter ~~behandelt~~
behandelt wurde. ~~Gesetzge-~~
~~ben~~ Da dies geboten ist, kommt
auf die Stärke des Tatverdachts
an. Es müssen Tatsachen vor-
liegen, die auf eine naheliegen-
de Möglichkeit der Täterschaft
schließen lassen. Dabei ist der
Verfolgungsbehörde - hier der
Polizeibeamten - jedoch ein Be-
wertungs spielraum eröffnet.
Vorliegend wurde der B zunächst
als Begleiter des Geschädigten ange-
troffen ~~festgehalten~~, insoweit
bestanden keine Belahtsgründe
für eine Täterschaft, die eracht-
lich waren. Ausbesondere kam
der G in diesem Zeitpunkt noch
~~keine~~ keine Angaben machen die
des Beuten bereits in den An-
gaben des B ein Verhältnis erken-
nen. Den Polizisten wurde
sich ein Tatverdacht nicht
verständiger Weise aufdrängen.
Die Zeugenvernehmung ~~als Pro-~~
~~tokoll~~ kann ~~verlesen~~ werden.
~~B~~ verwertet

(17)

glaubhaft.

Zunächst ~~ist~~ ~~sie~~ ~~den~~
widersprüchlich, dass B gab an,
dass G gestört zu haben, wäh-
rend der insoweit neutrale
Zeuge I ~~ist~~ ~~sich~~, dass der G
alleine gehen musste. Weiter gab
B an, den Notruf verständigt zu
haben. Nach der Auswertung seines
Telefons ~~ist~~ ~~aber~~ diese An-
gabe unweiblich. Die Auswertung
des Handy ist auch bewert-
bar. Zwar fehlt bisher die
richterliche Bestätigung der
Beschlagnahme ~~des~~ ~~§ 98 II 1~~
StPO) und die Frist ist abge-
laufen. Die ~~Einholung~~ ~~der~~
richterlichen Bestätigung ist
jedoch nur eine Obliegenheit,
~~der~~ ~~ein~~ ~~Verstoß~~ gegen diese
bloße Ordnungsvorschrift kann
jederzeit nachgeholt werden.
Weiter gab B an, dass ~~er~~ ~~den~~
der G ihn im Baden ange-
fragt habe, ~~er~~ während nach
Handyauswertung und Anfra-
gen des ~~§ 98~~ ~~der~~ ~~B~~ selbst das
Treffen veranlasste.
Weiter ist B einseitig

* per Wurf

vorbestraft und war kurz zuvor
von G durch die Aufdeckung
der Abhebungen informiert
worden, ein Motiv ist damit
erkennbar. Überdies ist der
Ausgriff eines unbekanten
Dritten physisch unvorstellbar-
lich - wie die Sachverständigen
erarbeitet haben - und ~~da~~ G
hat keinerlei Schutzmaßnahme
für weitere Personen in der
Nahe beschrieben.

Nach alledem ist es überwiegend
wahrscheinlich, dass der B dem
G das Messer hinterhinter
einstach.

Tatentwurf
bb) B handelte auch mit Verstoß
verzüglich einer rechtlichen
Regelung, dass der G vor
sich im Moment des Stiches keine
Ausgriff auf sein Leben und vor
deswegen - der B ging ~~vor~~ nach
hinten versetzt und in einer
dunklen abgelegenen Gegend -
nicht zu Verteidigungsmaß-
nahmen begriffen.

Weiter liegen Verwechslungs-
absicht und Halbgier vor, den

14

nicht überzeugend
N genau
auswerten

der E hatte ~~gerade~~ den B über
sein Wissen der Abkragung und
von der Videoüberwachung
informed, sodass die Entfer-
nung ~~unmittelbar~~ bevorstand.
~~Da aber A von dem Der B woll-~~
te daher seine dolose Vermö-
gensposition sichern und die
Strafverfolgung wg. der EC-
Karte abwenden.

3B hat auch unmittelbar zur
Taterstandsverwirklichung an-
gesetzt.

4. Zwischenergebnis
~~B~~ B handelte auch rechts-
widrig und schuldhaft
(§ 1, 30 GG R, s. o.).

5. Rücktritt

B könnte jedoch gem § 24 I. Alt
StGB strafbefreit zurückge-
treten sein.

a) Dafür dürfte zunächst kein
Fehlenschlag vorliegen.

Dieser liegt vor, wenn der Täterfolg
des Tätersicht mit dem bereits
eingesetzten oder ngen an Ver-

fügung stehenden Mitteln nicht weiter
erweitert werden kann, seine Wirkung
setzen einer neuen Kausal- und
Handlungskette.

Nach der Gesamtbetrachtungslehre
rechnet es dafür auf den Zeitpunkt
nach der letzten Ausführungshand-
lung aus. Der B hat zugestochen
und dann vorgespiegelt, den Bot-
ruf zu verständigen, um den
G „ausbluten“ zu lassen. Der
erkannte er jedoch, dass B den
Weg zur Gaststätte nicht kennen
kann. Auf diesem Weg hätte
er jedoch wieder das Messer
einsetzen können. Der Ver-
such ist also nicht fehlge-
schlagen.

b) Abgrenzung

~~Such~~ für die Abgrenzung zwischen
beendeten und unbeendeten

Der Versuch rechnet es auf die
Vorstellung nach letzter Aus-
führungshandlung an.

Nach dieser als Kürzstrich-
horizont ~~ge~~ bezeichneten Per-
spektive. Ein Versuch ~~ist~~ ist
nach der sog. Korrektur des

Rechtshorizonts auch dann nicht beendet, wenn der Täter den Erfolg nach der letzten Handlung unmissverständlich für möglich hält und auch nach absehbaren, zeitlich sehr enger Erkenntnis dieses Ablaufs von weiteren Handlungen absieht.

So auch hier, die Erkenntnis des B war in einem ausreichend engen Zusammenhang, den ~~die~~ B und G waren die ganze Zeit gemeinsam auf dem Weg zum Gestirke, es gab keine räumliche oder sonstige Zäsur.

↳ un beendet

Mitteil ist ein ~~beendet~~ Versuch anzunehmen, der für die Rechtsfolge des § 248 Abs 1 lediglich ^{Freiwilligkeit} verlangt. Dazu genügt beim unbeendeten Versuch des Alleintäters bereits bloße Untätigkeit.

x
ein Abstandnehmen von der weiteren Ausführung und

B ist strafbefreiend unmissverständlich.

II. §§ 223, 24 I Nr. 2, 3, 5
StGB deren Messer-
stich.

1. B ist einer gefährlichen
Körperverletzung unrech-
tlich verdächtig.

2a) In dem Loch der Bar
die obgelegene Badestelle
~~war~~ in Dunkelheit
und dem Schrift hinter
liegt ein hinterlistiger
Ausgriff.

b) Weiter ist das Messer ein
gefährliches Werkzeug iSd
§ 24 I Nr. 2, denn es
ist zwar nicht zu Einsatz
als Waffe bestimmt, aber ob-
jektiv zur Herbeiführung
erheblicher Verletzungen
geeignet.

c) Der Stich in den Rücken
mit einem Messer ist abs-
trakt lebensgefährlich.

Gesamtergebnis

Bist wegen § 203a I Var. 3
StGB in zwei Fällen und
§ 223, ~~24 I~~ umm. 2, 3 StGB
unzureichend verdächtig.
Die Delikte stehen alle drei
in Tateinheit zueinander.

B. Prozessgestalten

I. Verfahrensleitende Entscheidungen

Es wird angeregt, Sublage zu
erheben. Einstellungsoptionen
nicht ersichtlich.

II. Zuständigkeit
örtlich zuständig ist gemäß
§ 7 StPO das AG Maaddeberg
~~als~~ als der Tatort gericht.

Sachlich zuständig ist ge-
mäß § 40 I das Jugendrichter-
gericht.

III. Es sollte Aufhebung des Bef-
ehls beantragt werden.
Bei Jugendlichen ist ganz

(Jugendoffiziant)

besonders hohe Anforderungen
an die Verhältnismäßigkeit
zu stellen. Dem B wird hier
nämlich kein Herabsetzen
von, sondern eine gefährliche
UV vorgebracht.

Er hat ein gefestigtes Umfeld
bei seinen Eltern. Dies ist für
sich genommen kein Zustand,
der Fluchtgefahr ausfallen
lässt, weil gerade in Alter
von 18 häufig ein Drang
besteht, sich von Elternhaus
zu emanzipieren, aber da-
von auszugehen.

Mit Antrag auf Aufhebung des
Haftbefehls ist gem. § 120 III
StPO zu veranlassen, den
B zu entlassen.

IV. Es liegt im Fall notwen-
diger Verteidigung vor, aber
Beordnung unterbleibt,
weil B bereits eine Ver-
teidiger hat.

V. Die Bestätigung der Be-
scheidnahme ist zu
beantragen (§ 98 II StPO)

VI. Die Jugendgerichts Hilfe
ist zu beantragen.

Praktischer Teil

II. Abschlussverfügung

Staatsanwaltschaft Magdeburg 12.10.17
164 Js 1234/17 HAFT!EILT!

Vfg.

1. Die Ermittlungen sind abgeschlossen.
2. Sachgebiet geprüft und zutreffend
3. Mesta-Erledigungskenniffer 101
(Steven Bosse)
4. Kopien des BZR-Auszugs (Steven
Bosse) zur Handakte nehmen
5. Mitteilung fertigen an
 - a) UHA (§ 114 d II Z StPO)
 - b) AG Aschersleben im AZ. 6 GS
164 Js 1234/17 (§ 114a II Z StPO)
 - c) Jugendgerichtshilfe (Mistra
Nr. 32)
6. U. m. A.
dem Landgericht Magdeburg

- Jugendberufshilfe -
überreicht

mit dem Auftrag aus der anliegenden
Antragsschrift

7. Frist: 1 Monat

„Hartmann“
Staatsanwalt

Praktischer Teil

1. Anklageschrift

Staatsanwaltschaft Magdeburg 12.10.17

Geschäftszeichen:

164 Js 1234/17

Anklageschrift

(Bl. 3d. A) Der Steven Borze

EILT!
HAFT!

geb. am 11.9.99 in Magdeburg

Staatsangehörigkeit: deutsch

Familienstand: ledig

Wohnort: Helmstraße 12, 39118 Hecklingen

- in dieser Sache vorläufig festgenommen
am 26.08.2017 und aufgrund des Haft-
befehls des Amtsgerichts Solmersle-
ben vom selben Tag, Az. 6 GS 164 Js 12
34/17, mit diesem Tag in der UHA xi-
jugendlichen gemäß geregelt -

- Verteidiger: RA Bittler, Magdeburg -

wird angeklagt

in Hecklingen und anderenorts
zwischen dem 17.08.17 und dem 24.08.17

als Jugendlicher mit Verantwortungsreife

durch drei selbstständige Handlungen

1. und 2.

in der Absicht, sich einen Vermögensvorteil zu verschaffen, das Vermögen eines anderen deren unbefugter Verwendung von Daten berechnigt zu haben

3. eine andere Person körperlich misshandelt und an der Gesundheit geschädigt zu haben, und dabei ein gefährliches Werkzeug verwendet zu haben, mittels eines hinterlistigen Überfalls vorgegangen zu sein und mittels einer das Leben gefährdenden Behandlung agiert zu haben,

in dem er

1. am 17.08.2017 gegen 16:53 Uhr die Filiale der Salzland Sparkasse, Leizer Gabelstraße 3 betrat und dort mit der EC-Karte und der PIN des zugehörigen GiroK 400 € an Automaten abhob, wobei er Kar-

te und PLN woher dem KFZ des
Zeugen Groß seine Berechtigung
entnommen hatte.

2. am 21.08.2017 erreichte
die o.a. Filiale auf der Suche
und ~~er~~ wiederum tödlich ~~unter~~
mittels des PK des Zeugen
Groß abholte seine darin be-
rechtigt zu sein

Laden feststellen /
Kontakthaben

3. den Zeugen Groß am 21.08.17
im Baden an der Loderbrun-
nenstraße einlud und den
Zeugen Groß in der Folge ein
Messers von hinten in
den Rücken rampte wobei
er sodann erkannte, dass der
Groß nicht lebensgefährlich
verletzt war und denselben von
weiterem Handel abließ.

~~Verbrechen, strafbar gen.~~

Vergehen, strafbar gen.: § 223,
224 I Nr. 2, 3, 5, 263a I
Var. 3, § 3 StGB, §§ 1, 3 JGG

Beweismittel

I. Angaben des Beschuldigten

Vernahmungsprotokoll

II. Zeugen

1. Romy Groß

2. Rolf Lustermeier

3. PB Rohde

4. PB Jünger

III. Augenscheinobjekte

1. USB-Stick

2. Handy

3. Bescheinigung Sparkasse.

Es wird beantragt,

Hauptverfahren zu eröffnen
und Termin in Hauptverh.
anzubordern
von den

LG Magdeburg
- Jugendströffergericht

sowie

Haftbefehl aufzuheben
und die Beschlagnahme
des Handys zu bestätigen.

Hartmann
" Staatsanwalt

Das Praktikum ist insgesamt gelungen!

Vof. erhebt die zentralen rechtlichen Fragen,
die Beweisprobleme und zeigt auf gute
prozessuale Eröff.

Allerdings sollte zur Examinusvorbereitung noch
minimale bzgl. der Randnum. etwas „nach-
gearbeitet“ werden; vgl. zur Struktur der
Beweiswürdigung auch die Bsp.

Vollbefriedigend (12 P)

Im Tenor
27/11/22